

# Satzung

## des Landesverbands Bayerischer Pferdezüchter e.V.

A. Verbandsrechtliche Bestimmungen .....	3
A.1 Name und Sitz .....	3
A.2 Zweck und Aufgaben .....	3
A.3 Mitglieder .....	3
A.4 Erwerb der Mitgliedschaft, Regionalverbände, Abteilungen .....	3
A.5 Beendigung der Mitgliedschaft.....	4
A.6 Rechte und Pflichten.....	5
A.6.1 Rechte der Mitglieder .....	5
A.6.2 Pflichten der Mitglieder .....	5
A.6.3 Rechte und Pflichten des Verbandes .....	6
A.7 Streitfälle und Einsprüche .....	7
A.8 Datennutzung .....	7
A.9 Mitgliedsbeiträge und Gebührenordnung .....	7
A.10 Organe des Zuchtverbandes .....	7
A.11 Kommissionen und Ausschüsse des Verbandes .....	11
A.11.1 Bewertungskommissionen .....	11
A.12 Zuchtleitung .....	11
A.13 Verbandsordnungen .....	11
A.14 Auflösung des Verbandes.....	12
B. Züchterische Grundbestimmungen.....	13
B.1 Grundlagen.....	13
B.2 Aufgaben des Verbandes .....	13
B.3 Sachlicher Tätigkeitsbereich und geographischer Gebiet des Verbandes.....	13
B.3.1 Sachlicher Tätigkeitsbereich.....	13
B.3.2 Geographisches Gebiet.....	13
B.4 Grundbestimmungen zu den Zuchtprogrammen.....	13
B.5 Mindestangaben im Zuchtbuch.....	14
B.6 Grundbestimmungen zur Unterteilung der Zuchtbücher.....	14
B.7 Grundbestimmungen für die Führung der Zuchtbücher.....	15
B.8 Grundbestimmungen für die Eintragung in die Zuchtbücher .....	15
<i>B.8.1 Wirkung der Eintragung</i> .....	15
B.8.1.1 Eintragung in das Hengstbuch.....	15
B.8.1.2 Eintragung in das Stutbuch.....	15
B.9 Grundbestimmungen für die Erstellung des Equidenpasses incl. Tierzuchtbescheinigung/ Eintragungsbestätigung und der Eigentumsurkunde .....	16
B.9.1 Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung/Eintragungsbestätigung.....	16
B.9.2 Eigentumsurkunde .....	16

B.9.3 Verfahrenshinweise zum Umgang mit Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung/ Eintragungsbestätigung und Eigentumsurkunde.....	16
B.9.4 Zweitschriften /Duplikate .....	17
B.9.5 Ausstellung von Identifizierungsdokumenten für in die Union eingeführte Equiden .....	17
B.10 Bestimmungen für Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial .....	17
B.11 Identifizierung .....	17
B.11.1 Datenerfassung .....	17
B.11.2 Aktive Kennzeichnung .....	17
B.11.3 Vergabe der UELN (Unique Equine Life Number) .....	18
B.12 Identitätssicherung / Abstammungssicherung .....	19
B.12.1 Methoden der Abstammungssicherung .....	19
B.12.2 Maßnahmen bei festgestellten Abweichungen der Abstammung .....	19
B.12.3 Maßnahmen bei festgestellten Abweichungen der Abstammung und bei Nichtmitwirkung an der stichprobenartigen Abstammungskontrolle .....	19
B.12.4 Dokumentation .....	19
B.13 Zuchtdokumentation .....	20
B.13.1 Aufzeichnungen im Zuchtbetrieb (Zuchtdokumentation).....	20
B.13.2 Verantwortlichkeit des Hengsthalters .....	20
B.13.3 Meldung von Besamung/Bedeckung (Deckschein) .....	20
B.13.4 Fohlenmeldung .....	21
B.13.5 Änderungen von Zuchtdaten und Zuchtbucheintragungen .....	21
B.14 Bekämpfung genetischer Defekte .....	21
B.15 Grundbestimmungen zur Bewertung von Zuchtpferden .....	21
B.16 Körung.....	22
B.16.1 Zulassung .....	22
B.16.2 Zuchttauglichkeitsbewertung .....	22
B.16.3 Bewertung und Ergebnisermittlung.....	22
B.16.4 Körentscheidung .....	22
B.16.5 Medikationskontrollen.....	23
B.16.6 Rücknahme, Widerruf, Widerspruch.....	23
B.16.7 Hofkörung .....	23
B.17 Regelung für Prämienvergabe bei Stuten .....	23
B.18 Grundbestimmungen zu Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung .....	23
B.18.1 Leistungsprüfung.....	23
B.18.2 Zuchtwertschätzung .....	24
B.19 Controlling .....	24
B.20 Inkrafttreten .....	24

# Satzung

## des Landesverbands Bayerischer Pferdezüchter e.V.

*Diese Satzung regelt die Verbandsstätigkeit sowie, unter Berücksichtigung spezifischer Bestimmungen in den jeweiligen Zuchtprogrammen, die Zuchtarbeit des Landesverbands Bayerischer Pferdezüchter e.V.*

*Sie besteht aus verbandsrechtlichen und züchterischen Grundbestimmungen. Weitere konkretere Bestimmungen sind in den Zuchtprogrammen enthalten, die nicht Bestandteil der Satzung sind.*

## A. Verbandsrechtliche Bestimmungen

### A.1 Name und Sitz

Der Zuchtverband führt den Namen „Landesverband Bayerischer Pferdezüchter e.V.“ - im folgenden Verband oder Zuchtverband genannt. Er hat seinen Sitz in München.

Der Verband ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

### A.2 Zweck und Aufgaben

Der Verband ist eine staatlich anerkannte Züchtervereinigung im Sinne des Tierzuchtgesetzes und Berufsverband. Er ist ein Verband ohne öffentlich-rechtlichen Charakter.

Zweck des Verbandes ist die Förderung der Zucht der von ihm betreuten Pferderassen nach den Bestimmungen der Satzung und der jeweiligen Zuchtprogramme.

Der Verband verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Ausscheidende Mitglieder haben keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Dem Verband obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Gestaltung und Durchführung der Zuchtprogramme
- Führung der Zuchtbücher gemäß den Zuchtprogrammen
- Identifizierung und Kennzeichnung der zu registrierenden Fohlen
- Herausgabe eines Hengstverteilungsplans
- Beratung der Mitglieder in sämtlichen Fragen der Zucht, der Haltung und des Tierschutzes
- Förderung des Absatzes von Zucht- und Reitpferden
- Förderung des Züchternachwuchses
- Veranstaltung von Auktionen, Körungen, Leistungsprüfungen, Schauen und Beschicken von Ausstellungen
- Vertretung der Interessen der Mitglieder gegenüber Behörden und Verbänden

Der Verband gibt monatlich die Zeitschrift „Blickpunkt Zucht“ heraus. Diese ist das offizielle Organ des Verbandes. Der Bezug ist für die Mitglieder obligatorisch.

### A.3 Mitglieder

Jeder Züchter, der eine natürliche Person, Personengesellschaft oder juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts bzw. eine Zuchtgemeinschaft ist und seinen Betriebssitz/Wohnsitz im geografischen Gebiet des Zuchtprogramms hat, kann Mitglied des Verbandes werden.

### A.4 Erwerb der Mitgliedschaft, Regionalverbände, Abteilungen

#### A.4.1 Allgemeine Bestimmungen

Natürliche Personen, Personengesellschaften, juristische Personen und Zuchtgemeinschaften mit Betriebssitz/Wohnsitz innerhalb des geografischen Gebietes der Zuchtprogramme, welche die Voraussetzungen einwandfreier züchterischer Arbeit erfüllen, haben ein Recht auf Mitgliedschaft, sofern sie die Satzung des Verbandes und die für sie relevanten Zuchtprogramme anerkennen.

Aufnahmeanträge sind schriftlich an die Geschäftsstelle des Verbandes zu richten. Juristische Personen haben zusammen mit ihrem Antrag ihre Satzung vorzulegen. Für die Mitgliedschaft von juristischen Personen, Personengesellschaften und Zuchtgemeinschaften muss dem Verband eine alleinvertretungsberechtigte Person genannt werden. Die Benennung hat durch gemeinsame schriftliche Erklärung aller vertretungsberechtigten Organmitglieder oder Gesellschafter bzw. sämtlicher Zuchtgemeinschaftsmitglieder gegenüber dem Verband zu erfolgen. Die Aufnahme bzw. Ablehnung der Aufnahme ist dem Antragsteller bekannt zu geben.

Personen, die sich um die Pferdezucht in Bayern besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes vom Ausschuss zu Ehrenmitgliedern berufen werden.

#### **A.4.2 Regionalverbände, Abteilungen**

Aufgrund dieser Satzung und der Satzungen der Regionalverbände besteht eine Doppelmitgliedschaft im Verband und bei einem Regionalverband.

Die Regionalverbände

- Pferdezuchtverband Franken e.V.
- Pferdezuchtverband Niederbayern/Oberpfalz e.V.
- Pferdezuchtverband Oberbayern e.V. und
- Pferdezuchtverband Schwaben e.V.

sind selbständige Untergliederungen des Verbandes. Jedes Mitglied eines Regionalverbandes ist gleichzeitig Mitglied des Verbandes und umgekehrt.

Die Mitglieder der Regionalverbände wählen in ihren Mitgliederversammlungen alle vier Jahre in ihren Abteilungen die Vertreter zur Vertreterversammlung des Verbandes.

Die Mitglieder des Verbandes können wählen, bei welchem Regionalverband sie Mitglied sein wollen. Sie werden dem Regionalverband zugeordnet, der ihrem Wohnsitz/Betriebssitz entspricht bzw. am nächsten liegt, wenn sie selbst keine Zuordnung vornehmen.

Jedes Mitglied des Verbandes kann nur bei einem Regionalverband Mitglied sein.

Für die vom Verband betreuten Pferderassen werden folgende Abteilungen gebildet:

- Warmblut (Rassen: Deutsches Sportpferd und Rottaler)
- Kaltblut (Rasse: Süddeutsches Kaltblut)
- Haflinger (Rassen: Haflinger und Edelbluthaflinger)

Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden. Sie vertreten den Verband nicht nach außen.

#### **A.5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch

- Austritt
- Ausschluss aus dem Verband
- Streichung
- bei natürlichen Personen durch Tod
- bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit

1. Der Austritt muss schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres gegenüber der Geschäftsstelle erklärt werden. Ein Anspruch auf Auszahlung eines eventuellen Ausscheideguthabens besteht nicht.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft beim Verband endet auch die Mitgliedschaft im Regionalverband.

2. Der Ausschluss aus dem Verband kann erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ausschlussgründe sind insbesondere Verstöße gegen

- die Tierschutz- und Tierzuchtbestimmungen
- die Satzung des Verbandes
- die Zuchtprogramme
- die Interessen des Verbandes
- Beschlüsse und Anordnungen des Verbandes

Über den Ausschluss eines Mitgliedes beschließt der Ausschuss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem betroffenen Mitglied ist zuvor die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mittels einge-

schriebenen Briefes zuzusenden. Gegen den Beschluss über den Ausschluss steht dem Mitglied innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Entscheidung über den Ausschluss der Einspruch zur nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung zu. Die Entscheidung der Delegiertenversammlung über den Einspruch ist durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Bis zur endgültigen Entscheidung über den Ausschluss ruhen alle Rechte des Mitglieds.

Bei einem Ausschluss endet die Mitgliedschaft 4 Wochen nach Zugang der Entscheidung des Ausschusses über den Ausschluss, d. h. nach Verstreichen der Einspruchsfrist. Im Falle des Einspruches des Mitgliedes endet die Mitgliedschaft mit Bestätigung des Ausschlusses durch die Delegiertenversammlung.

3. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit Beiträgen und / oder Gebühren im Rückstand ist und den offenen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verband bekannte Adresse des Mitgliedes gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

Austritt, Streichung oder Ausschluss befreit nicht von der Erfüllung finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verband.

Bei Austritt, Streichung oder Ausschluss ruht die Zuchtbuchführung der Pferde des Mitgliedes. Die Pferde erhalten einen Passivstatus, die Daten bleiben gespeichert.

## **A.6 Rechte und Pflichten**

### **A.6.1 Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder haben folgende Rechte:

- Teilnahme an den Zuchtprogrammen,
- Wahl in die Organe des Zuchtverbandes,
- Eintragung ihrer reinrassigen Zuchtpferde sowie deren reinrassiger Nachkommen in die Hauptabteilung des Zuchtbuches der Rasse, sofern die Eintragungsbestimmungen erfüllt sind und der Züchter an einem genehmigten Zuchtprogramm teilnimmt,
- Erfassung ihrer Tiere in einer zusätzlichen Abteilung des Zuchtbuches, sofern das Zuchtprogramm eine zusätzliche Abteilung vorsieht,
- Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen für ihre Zuchttiere, die an einem Zuchtprogramm des Verbandes beteiligt sind und deren Zuchtmaterial,
- Ausstellung einer Eintragungsbestätigung für ihre Tiere, die in einer zusätzlichen Abteilung eines Zuchtbuches eingetragen sind,
- Teilnahme an Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung gemäß den Zuchtprogrammen sowie Recht auf die Bereitstellung der aktuellen Ergebnisse der Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung ihrer Zuchttiere auf Anfrage und je nach Verfügbarkeit,
- freie Entscheidung bezüglich Selektion und Anpaarung ihrer Zuchttiere,
- Ausübung der Eigentumsrechte an ihren Zuchttieren,
- Zugang zu allen Dienstleistungen, die vom Verband im Rahmen eines Zuchtprogramms den teilnehmenden Mitgliedern bereitgestellt werden,
- Teilnahme an der Festlegung und der Weiterentwicklung der Zuchtprogramme entsprechend den Bestimmungen der Satzung,
- Verträge bzw. Vereinbarungen des Verbandes mit Dritten Stellen in der Geschäftsstelle unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben einzusehen, sofern diese ihre züchterischen Belange betreffen.

Alle Mitglieder sind gleichberechtigt und haben Antrags- und Stimmrecht im jeweiligen Regionalverband, dem sie angehören.

### **A.6.2 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben die Pflicht,

- die Bestimmungen der Satzung sowie der jeweiligen Zuchtprogramme des Verbandes zu befolgen, die verbandsrechtliche Treuepflicht zu wahren und alles zu unterlassen, was gegen den Satzungszweck verstößt und das Ansehen des Verbandes schädigt.

- den Organen des Zuchtverbandes und deren Beauftragten die eingetragenen Pferde und deren Nachzucht vorzuführen, Auskünfte zu erteilen, welche im Interesse der Förderung der Zucht liegen sowie Einblick in die Zuchtunterlagen des Betriebes zu gewähren.
- die für die Durchführung der Zuchtprogramme erforderlichen Bewertungen durchführen zu lassen und deren Durchführung zu unterstützen und ggf. mit ihren Tieren an den erforderlichen Leistungsprüfungen teilzunehmen und sich an den vom Zuchtverband beschlossenen Maßnahmen im Rahmen des jeweiligen Zuchtprogramms zu beteiligen.
- dem Verband alle Daten wahrheitsgetreu, form- und fristgerecht zur Verfügung zu stellen, die zur satzungsgemäßen Durchführung der Zuchtprogramme erforderlich sind. Diese Verpflichtung des Mitglieds umfasst insbesondere die vollständige und kostenlose Freigabe und Überlassung der für die Zuchtbuchführung und das jeweilige Zuchtprogramm erforderlichen und vorhandenen Leistungs- und Gesundheitsdaten sowie Daten aus Bedeckung, Besamung und anderen biotechnischen Maßnahmen, genomischen Informationen und Zuchtwertschätzungen.
- die Übermittlung der Ergebnisse der Abstammungsüberprüfung durch das Untersuchungslabor direkt an den Verband zu dulden.
- sicherzustellen, dass die Kennzeichnung der Fohlen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen fristgerecht erfolgt.
- die Veröffentlichung zuchtrelevanter Daten aller Pferde zu dulden, die von ihnen gezüchtet wurden oder die in ihrem Besitz stehen oder standen.
- die von den Organen des Zuchtverbandes beschlossenen Beiträge und Gebühren zu zahlen.
- die tierzuchtrechtlichen und tierschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten.
- sich laufend über genetische Defekte mit Leidensrelevanz sowie genetische Besonderheiten bei der von ihm gezüchteten Rasse(n) zu informieren.
- alle zuchtrelevanten Unterlagen mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

### **A.6.3 Rechte und Pflichten des Verbandes**

Der Verband ist

- verantwortlich für eine ordnungs- und satzungsgemäße Durchführung der Zuchtprogramme, die korrekte und vollständige Aufzeichnung von Abstammungs- und Leistungsdaten, die ordnungsgemäße Durchführung von Zuchtbuchführung, Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung sowie die rechtskonforme Identifizierung der in seinen Zuchtbüchern eingetragenen Pferde.
- verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Vorgaben einzuhalten und Daten nur an Dritte weiterzugeben, soweit es zur satzungsgemäßen Durchführung der Zuchtprogramme erforderlich ist.
- berechtigt, Mitglieder, die die Regeln der Satzung sowie des jeweiligen Zuchtprogramms nicht einhalten oder ihren Pflichten gemäß der Satzung nicht nachkommen, als Mitglieder vom Zuchtverband auszuschließen.
- verpflichtet, Streitfälle zu schlichten, die zwischen Mitgliedern sowie zwischen Mitgliedern und dem Verband bei der Durchführung von genehmigten Zuchtprogrammen auftreten.
- verpflichtet, so zu arbeiten, dass die Rechte der Mitglieder beachtet werden, wobei die Gleichbehandlung aller Mitglieder zu wahren ist.
- verpflichtet, die zuchtrelevanten Unterlagen mindestens 10 Jahre aufzubewahren, soweit keine sonstigen rechtlichen Vorgaben bestehen.
- verpflichtet, auf Verlangen allen Mitgliedern in der Geschäftsstelle Einsicht in die vertraglichen Regelungen mit Dritten zu gewähren, soweit es ihre züchterischen Belange betrifft und datenschutzrechtliche Belange Dritter nicht verletzt werden.
- verpflichtet, Dienstleistungen im Rahmen der Zuchtprogramme für die Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereiches nur gegenüber Mitgliedern zu gewähren. Der Verband ist jedoch berechtigt, auf vertraglicher Basis gegenüber Nichtmitgliedern tätig zu werden, z.B. wenn ein berechtigtes Interesse des Nichtmitgliedes vorliegt oder eine Gefährdung der züchterischen Arbeit zu befürchten ist.
- berechtigt, unter Beachtung der tierzuchtrechtlichen Bestimmungen, mit andern Zuchtverbänden im Bereich der Zuchtwertschätzung zusammenzuarbeiten. Ebenso ist er berechtigt, mit andern Stellen oder dritten Dienstleistern zu kooperieren oder diese in ihre Aufgabenerfüllung einzubinden, soweit er dies zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Aufgaben für erforderlich hält.
- verpflichtet, die Grundsätze der Ursprungszuchtorganisationen zu beachten, für die der Verband ein Filialzuchtbuch führt.
- verpflichtet, die Grundsätze für die Zucht der Rassen, für die er das Ursprungzuchtbuch führt, auf der Website des Verbandes zu veröffentlichen und bei Änderungen, die ihm bekannten Filialzuchtorganisationen zeitnah darüber zu informieren.
- verpflichtet, die Mitglieder, die an seinen Zuchtprogrammen teilnehmen, über genehmigte Änderungen in seinen Zuchtprogrammen in transparenter Weise und rechtzeitig zu informieren.

## **A.7 Streitfälle und Einsprüche**

Der Vorstand erstellt eine Schiedsgerichtsordnung, die von der Delegiertenversammlung zu genehmigen ist. Die Mitglieder des Schiedsgerichts werden von der Delegiertenversammlung gewählt.

Das Schiedsgericht ist zuständig für die Regelung von Streitigkeiten zwischen

1. Mitgliedern des Verbandes und
2. dem Verband und seinen Mitgliedern,

die ihre Grundlage in der Durchführung der Zuchtprogramme oder im Fall der Mitgliedschaft in der satzungsgemäßen Tätigkeit und Aufgabenstellung des Zuchtverbandes haben.

Das Schiedsgericht kann folgende Ordnungsmaßnahmen verhängen: Verweis, Geldbußen, zeitliches Verbot für die Ausübung von Ehrenämtern im Zuchtverband, zeitlicher oder dauernder Ausschluss aus dem Zuchtverband. Es kann den Beteiligten Verfahrenskosten auferlegen und Bestimmungen über die Veröffentlichung von Entscheidungen und deren Gründe treffen. Ferner kann es geeignete Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Durchführung des Verfahrens treffen.

Einzelheiten zur Art der Verstöße, zu den Ordnungsmaßnahmen und zum Verfahren sind in der Schiedsgerichtsordnung zu regeln.

Gegen Entscheidungen des Schieds- und Ehrengerichts ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

Ordentliche Gerichte dürfen ohne Genehmigung des Zuchtverbandes nicht angerufen werden, solange die Zuständigkeit des Schiedsgerichts begründet ist.

## **A.8 Datennutzung**

Zur Ermöglichung der satzungsgemäßen Aufgabenwahrnehmung des Verbandes bevollmächtigt das Mitglied den Zuchtverband, die für die Durchführung der Zuchtprogramme relevanten Daten, auch sofern sie von dritter Seite erhoben wurden, anzufordern und Datenzugang sowie Datenherausgabe geltend zu machen.

Der Zuchtverband wird hiervon nur zu satzungsgemäßen Zwecken und unter Wahrung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen Gebrauch machen. Die Mitglieder nehmen zur Kenntnis, dass der Zuchtverband personenbezogene Identifikations- und Kontakt-Daten (Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse) sowie Daten der Zuchttiere verarbeitet und weitergibt, wenn dies im Rahmen der züchterischen Arbeit, der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und in der züchterischen Zusammenarbeit mit anderen Zuchtorganisationen erforderlich ist.

Im Formular des Aufnahmeantrags wird auf diese Nutzung und Weitergabe der Daten hingewiesen. Mit dem Unterschreiben des Aufnahmeantrags bestätigt das Mitglied, dass es über die Nutzung und Weitergabe der Daten informiert wurde. Die mit dieser Regelung verbundene Befugnis des Zuchtverbandes gilt mit Datum ihres Inkrafttretens auch mit Blick auf bereits eingetragene Mitglieder. Die Verarbeitung und Weitergabe der Daten endet nicht mit dem Ausscheiden aus dem Zuchtverband.

Fordern Dritte einen weitergehenden Nachweis der Bevollmächtigung, ist das Mitglied verpflichtet, diesen dem Zuchtverband nach Mitteilung des satzungsgemäßen Anlasses der Datennutzung zu erteilen (z.B. für HI-Tier-Abwurf).

## **A.9 Mitgliedsbeiträge und Gebührenordnung**

Von den Mitgliedern werden Beiträge und Gebühren nach der Beitrags- und Gebührenordnung erhoben. Die Beitrags- und Gebührenordnung wird vom Ausschuss beschlossen. Sie auf der Website des Verbandes veröffentlicht.

Die jährlichen persönlichen Mitgliedsbeiträge sowie die jährlichen Beiträge für eingetragene Hengste und Stuten sind am 15.01. eines jeden Jahres fällig.

## **A.10 Organe des Zuchtverbandes**

Die Organe des Zuchtverbandes sind

- der Vorstand
- der Ausschuss
- die Rassebeiräte und
- die Vertreterversammlung

## **A.10.1 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - dem 1. Vorsitzenden,
  - dem 2. Vorsitzenden,
  - dem 3. Vorsitzenden
  - dem Schatzmeister und
  - den jeweiligen 1. Vorsitzenden der Regionalverbände
2. Die Vorsitzenden repräsentieren die einzelnen Abteilungen repräsentieren.
3. Die drei Vorsitzenden sind der Vorstand im Sinne von § 26 BGB und vertreten den Verband jeweils allein.  
Für das Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden und der 3. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. und des 2. Vorsitzenden tätig wird.

### **A.10.1.1 Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand leitet den Verband. Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, soweit sie nicht in der Satzung ausdrücklich einem anderen Organ des Verbands vorbehalten sind.
2. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben
  - Vorbereitung und Einberufung der Ausschusssitzungen und der Vertreterversammlungen.
  - Ausführung der Beschlüsse der Vertreterversammlung, des Ausschusses und der Rassebeiräte
  - Abschluss und Beendigung von Anstellungsverträgen und anderen Verträgen
  - Vorlage des Haushaltsplanes und des Jahresabschlusses
  - Verwaltung der Finanzen und des Vermögen des Verbandes
3. Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz in den Sitzungen des Vorstandes, des Ausschusses und der Vertreterversammlung.
4. Die Vorsitzenden und der Schatzmeister werden von der Vertreterversammlung für die Dauer von vier Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert. Die dem Vorstand kraft Amtes angehörenden 1. Vorsitzenden der Regionalverbände bleiben ebenfalls im Amt bis zur Durchführung der Neuwahl im Regionalverband.
5. Der Vorstand kann für alle Tätigkeiten für den Verband eine angemessene Vergütung erhalten.
6. Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die aufgrund einer Beanstandung durch die zuständige Tierzuchtbehörde, das Registergericht oder das Finanzamt erforderlich werden, in eigener Zuständigkeit zu erledigen.

### **A.10.1.2 Beschlussfassung des Vorstandes**

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Einladung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens 10 Tagen. Die Bekanntmachung einer Tagesordnung ist erforderlich.
2. Wird der Vorstand zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.
3. Der Vorstand entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
4. Beschlüsse des Vorstandes können nur zu Punkten der vorher bekanntgegebenen Tagesordnung gefasst werden, es sei denn, dass alle Mitglieder des Vorstandes an der Versammlung teilnehmen und der Aufnahme des Antrags in die Tagesordnung zustimmen.

### **A.10.1.3 Wahlen zum Vorstand**

1. Die drei Vorsitzenden sind einzeln und geheim zu wählen. Der Schatzmeister kann geheim gewählt werden.
2. Die Kandidaten benötigen zur Wahl die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, so beschränkt sich die Wahl bei der zweiten Abstimmung auf die zwei Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben.



Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus seinem Amt, so findet spätestens auf der nächsten ordentlichen Vertreterversammlung eine Ergänzungswahl statt. Wenn das Amt nicht ohne Schaden für den Verband bis zur nächsten ordentlichen Vertreterversammlung unbesetzt bleiben kann, wählt der Ausschuss für die Zwischenzeit einen Nachfolger.

### **A.10.2 Der Ausschuss**

Der Ausschuss besteht aus dem Vorstand, den 1. Vorsitzenden der Rassebeiräte und je zwei Vertretern der Abteilungen (Beisitzer). Die Beisitzer werden von den Abteilungen des Verbands gewählt. Die Amtszeit der Beisitzer entspricht der des Vorstandes. Scheidet ein Beisitzer einer Abteilung vorzeitig aus seinem Amt, so rückt derjenige mit der nächsthöheren Wahlstimmenzahl nach.

#### **A.10.2.1 Aufgaben des Ausschusses**

Dem Ausschuss obliegen folgende Aufgaben:

- Prüfung und Genehmigung des Jahresabschlusses,
- Prüfung und Genehmigung des Haushaltsvoranschlags,
- Festsetzung von einmaligen und laufenden Beiträgen und Gebühren,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern.

#### **A.10.2.2 Einberufung und Beschlussfassung des Ausschusses**

1. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Einladung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen. Die Bekanntmachung einer Tagesordnung ist erforderlich.
2. Wird der Ausschuss zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.
3. Der Ausschuss muss mindestens einmal im Jahr einberufen werden.
4. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Ausschussmitglieder muss der 1. Vorsitzende eine außerordentliche Ausschusssitzung innerhalb von drei Wochen einberufen.
5. Der Ausschuss entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
6. Beschlüsse des Ausschusses können nur zu Punkten der vorher bekanntgegebenen Tagesordnung gefasst werden, es sei denn, dass alle Mitglieder des Ausschusses an der Versammlung teilnehmen und der Aufnahme des Antrages in die Tagesordnung zustimmen.

### **A.10.3 Rassebeiräte**

1. Für jede Abteilung nach A.4.2 wird ein Rassebeirat gebildet.
2. Die Abteilungen des Verbandes wählen für jeweils angefangene 200 Verbandsmitglieder ihrer Abteilung je einen Vertreter in den jeweiligen Rassebeirat.
3. Jeder Regionalverband muss jedoch in jedem Rassebeirat mit wenigstens zwei Mitgliedern vertreten sein, d.h. Regionalverbände mit weniger als 400 Verbandsmitgliedern entsenden je zwei Vertreter in jeden Rassebeirat.
4. Die Amtszeit der Rassebeiräte entspricht der des Vorstandes. Scheidet ein Rassebeiratsmitglied vorzeitig aus seinem Amt, so rückt derjenige mit der nächsthöheren Wahlstimmenzahl nach.

#### **A.10.3.1 Aufgaben der Rassebeiräte**

Den Rassebeiräten obliegen folgende Aufgaben:

- Bildung von Kommissionen, z. B. für Körungen, Schauen, etc.,
- Festlegung von Absatzveranstaltungen, Schauen und Prämierungen im Einvernehmen mit dem jeweiligen Regionalverband und
- Beschlüsse zum Zuchtprogramm für die jeweilige Rasse.

#### **A.10.3.2 Einberufung und Beschlussfassung der Rassebeiräte**

1. Die Rassebeiräte sind beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die

Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden des Rassebeirats schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen. Die Bekanntmachung einer Tagesordnung ist erforderlich. Die erstmalige Einberufung und die Leitung der ersten Sitzung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden des Verbandes oder seinen Beauftragten.

2. Wird ein Rassebeirat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.
3. Die Rassebeiräte müssen mindestens einmal im Jahr einberufen werden.
4. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder eines Rassebeirats muss der Vorsitzende des Rassebeirates eine außerordentliche Sitzung des Rassebeirates innerhalb von drei Wochen einberufen.
5. Die Rassebeiräte entscheiden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
6. Beschlüsse der Rassebeiräte können nur zur Tagesordnung gefasst werden, es sei denn, dass alle Mitglieder des Rassebeirates an der Versammlung teilnehmen und der Aufnahme des Antrages in die Tagesordnung zustimmen.  
Soweit die Beschlüsse der Rassebeiräte Kosten verursachen, stehen diese unter dem Vorbehalt der Finanzierung, über welche der Vorstand entscheidet.

#### **A.10.4 Die Vertreterversammlung**

1. Die Vertreterversammlung besteht aus den, durch die von den Regionalverbänden in deren Abteilungen gewählten, Vertretern. Die Mitglieder der Abteilungen der Regionalverbände bestimmen für jeweils angefangene 100 Abteilungsmitglieder je einen Delegierten in die Vertreterversammlung des Verbandes. Abteilungen der Regionalverbände mit weniger als 200 Abteilungsmitgliedern entsenden wenigstens 2 Delegierte.  
Die Amtszeit der Vertreterversammlung entspricht der des Vorstandes.
2. Die Vertreter der Regionalverbände bilden Abteilungen nach Maßgabe von A.4.2 dieser Satzung.

##### **A.10.4.1 Aufgaben der Vertreterversammlung**

Der Vertreterversammlung sind vorbehalten:

- Wahl der Vorsitzenden und des Schatzmeisters des Verbandes
- Entlastung des Vorstandes
- Beschlüsse über die Satzung
- Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Haushaltsvoranschlags, sowie des Jahresberichts der Vorstandschaft
- Wahl von 2 Revisoren, deren Amtszeit der des Vorstandes entspricht und
- alle Maßnahmen, die gesetzlich der ausschließlichen Befugnis der Vertreterversammlung vorbehalten sind.

##### **A.10.4.2 Einberufung und Beschlussfassung der Vertreterversammlung**

1. Die konstituierende Vertreterversammlung ist innerhalb von 3 Monaten, nach der Bestimmung der Vertreter in den Regionalverbänden, durchzuführen.
2. Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Vertreter eingeladen wurden und mindestens 25 Vertreter und ein Vorsitzender des Verbandes anwesend sind. Die Einladung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen. Die Bekanntmachung einer Tagesordnung ist erforderlich.
3. Wird die Vertreterversammlung zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.
4. Die Vertreterversammlung muss mindestens einmal im Jahr einberufen werden.
5. Eine außerordentliche Vertreterversammlung ist nach der Maßgabe der Nummern 1 und 2 einzuberufen, wenn es der Ausschuss beschließt, es ein Drittel der Ausschussmitglieder schriftlich beantragen, es 16 Delegierte schriftlich beantragen oder es ein Zehntel der Mitglieder schriftlich beantragen. Wird dem Antrag nicht entsprochen, können die antragstellenden Ausschussmitglieder, Delegierten oder Mitglieder aus ihrer Mitte eine Person ermächtigen, anstelle des Vorstandes die Vertreterversamm-

lung einzuberufen und zu leiten. Diese Vertreterversammlung ist ohne Anwesenheit des Vorstandes beschlussfähig.

- Die Beschlüsse der Vertreterversammlung sind mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Sie sind in einem vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnenden Protokoll niederzulegen.  
Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit.
- Beschlüsse der Vertreterversammlung können nur zu Punkten der vorher bekanntgegebenen Tagesordnung gefasst werden.

## **A.11 Kommissionen und Ausschüsse des Verbandes**

Für die Bewertung der Pferde sind die vom Zuchtverband berufenen Kommissionen, deren Entscheidung von Sachkunde, Unabhängigkeit und Neutralität geprägt ist, zuständig. Den Gremien müssen fachkundige Züchtervertreter und der Zuchtleiter oder ein von ihm beauftragter Vertreter angehören. Züchtervertreter können auch Personen sein, die nicht Mitglied des Zuchtverbandes sind. Befangene Personen können nicht an der Entscheidungsfindung mitwirken. Als befangen gelten Personen, wenn sie Züchter oder Besitzer des Pferdes sind bzw. in einem Verwandtschaftsverhältnis bis zum 3. Grade oder in einem Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Verhältnis zu diesen stehen oder irgendwelche wirtschaftlichen Interessen haben.

### **A.11.1 Bewertungskommissionen**

- Die Bewertungskommissionen werden vom jeweiligen Rassebeirat bestellt. Sie müssen mindestens aus dem Zuchtleiter bzw. seinem Vertreter und zwei jeweiligen Rassevertretern bestehen.
- Die Zuständigkeit der Bewertungskommissionen richtet sich nach dem jeweiligen Zuchtprogramm.
- In Einzelfällen ist die Zuchtleitung oder eine von ihr beauftragte Person berechtigt, Stuten anstelle der Bewertungskommission ins Stutbuch einzutragen.

## **A.12 Zuchtleitung**

- Der/die Zuchtleiter muss/müssen staatlich geprüfte/r Tierzuchtleiter sein. Er wird/sie werden vom Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Benehmen mit dem Ausschuss auf unbestimmte Zeit bestellt und in gleicher Weise abberufen.
- Aufgabe des/der Zuchtleiter/s ist es, Zuchtziele und Zuchtmethoden zu überprüfen und alle Maßnahmen zur Verbesserung der Pferdezucht zu planen, durchzuführen und die Mitglieder des Verbandes dabei zu beraten und zu unterstützen. Der/die Zuchtleiter hat/haben bei der Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben die gesetzlichen Vorschriften, die Satzung des Verbandes, die Zuchtprogramme und die Satzungen der Regionalverbände zu beachten.
- Zur Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben ist/sind der/die Zuchtleiter berechtigt, sich des Verbandspersonals zu bedienen, diesem Weisungen zu erteilen, die Einrichtungen des Verbands zu nutzen und Aufgaben an Dritte zu übertragen.
- Der/die Zuchtleiter besitzt/besitzen in allen Organen des Zuchtverbandes beratende Stimme.  
Er/sie ist/sind zu allen Sitzungen zu laden.

## **A.13 Verbandsordnungen**

Der Verband kann sich zur Regelung der verbandsinternen Abläufe im Einzelnen Verbandsordnungen geben. Die Verbandsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

### **a) Zuchtprogramme**

Die Zuchtprogramme für die Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereiches haben den Rang einer Verbandsordnung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung der Zuchtprogramme ist der jeweilige Rassebeirat zuständig.

Sofern der Verband ein Filialzuchtbuch für eine Rasse führt und die entsprechende Ursprungszuchtorganisationen ihre Grundsätze ändert, ist das zuständige Verbandsgremium dazu berechtigt, das Zuchtprogramm der betroffenen Rasse ohne Mitwirkung Dritter anzupassen. Er hat dies unverzüglich auf der Website des Zuchtverbandes zu veröffentlichen.

Wesentliche Änderungen der Zuchtprogramme sind von der zuständigen Behörde zu genehmigen. Der Verband setzt die Mitglieder in transparenter Weise und rechtzeitig von den genehmigten Änderungen in den Zuchtprogrammen auf der Homepage des Verbandes in Kenntnis.

Änderungen der Zuchtprogramme werden auf der Website des Zuchtverbandes unverzüglich bekannt geben.

b) Geschäftsordnungen, Beitrags- und Gebührenordnung

Die Organe des Verbandes können sich Geschäftsordnungen geben. Diese sind ebenso wie die Beitrag- und Gebührenordnung nicht Bestandteil der Satzung.

### **A.14 Auflösung des Verbandes**

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Ladungsfrist schriftlich einberufenen Vertreterversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen mindestens vier Fünftel der Mitglieder der Vertreterversammlung anwesend sein.  
Sofern die Vertreterversammlung nichts anderes bestimmt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
2. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verband aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes ist das vorhandene Vermögen zur Förderung der Pferdezucht in Bayern, im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu verwenden.

## **B. Züchterische Grundbestimmungen**

### **B.1 Grundlagen**

Der Zuchtverband arbeitet nach den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/1012 sowie den einschlägigen Bestimmungen des europäischen Rechts, den tierzuchtrechtlichen, tierschutzrechtlichen und veterinärrechtlichen Bestimmungen des Bundes und der Länder.

Der Zuchtverband übernimmt als Mitglied der FN die Bestimmungen der ZVO nach Maßgabe der Satzung der FN in die Satzung und seine Zuchtprogramme.

Des Weiteren liegen der Arbeit auch die Richtlinien und Empfehlungen der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. zugrunde. Der Zuchtverband legt somit verbindlich fest, dass er im Umgang mit und bei der Ausbildung von Pferden die „Leitlinien Tierschutz im Pferdesport“ des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, die „Ethischen Grundsätze des Pferdefreundes“ und die „Resolution zur reiterlichen Haltung gegenüber dem Pferd/Pony“ der FN einhält sowie sich an den „Richtlinien für Reiten und Fahren“ der FN orientiert.

Sofern diese Organisation Änderungen in den Richtlinien und Beschlüssen festlegen, die das Zuchtprogramm betreffen, sind diese den Mitgliedern und den zuständigen Behörden unverzüglich durch den Verband bekannt zu geben und ggf. durch die zuständige Behörde genehmigen zu lassen.

Weitere Grundlage sind die vertraglichen Regelungen des Verbandes mit den beauftragten dritten Stellen, die im jeweiligen Zuchtprogramm benannt sind. Bei den Rassen, für die der Verband ein Filialzuchtbuch führt, werden die Grundsätze der jeweiligen Ursprungszuchtorganisationen beachtet, sofern tierzuchtrechtliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.

### **B.2 Aufgaben des Verbandes**

Die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erfolgt gemäß den Bestimmungen dieser Satzung und der einzelnen Zuchtprogramme.

Zu den Aufgaben des Verbandes gehören insbesondere:

- Aufstellung und Durchführung von Zuchtprogrammen für die Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereiches
- Kommunikation mit den das Ursprungszuchtbuch und den ein Filialzuchtbuch führenden Zuchtverbänden oder Organisationen. Eine Weiterleitung dieser Aufgabe an Dritte ist möglich.
- Führung der Zuchtbücher für die Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereiches,
- Sicherung der Identität aller in den Zuchtbüchern eingetragenen Pferde,
- Ausstellung von Equidenpässen incl. Tierzuchtbescheinigung und Vorbuchbescheinigungen sowie der dazugehörigen Eigentumsurkunden,
- Ausstellen von Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial (Samen, Eizellen, Embryonen),
- Beratung der Mitglieder sowie
- Identifizierung und Kennzeichnung der zu registrierenden Fohlen

### **B.3 Sachlicher Tätigkeitsbereich und geographischer Gebiet des Verbandes**

#### ***B.3.1 Sachlicher Tätigkeitsbereich***

Der sachliche Tätigkeitsbereich ist auf der Homepage des Verbandes [www.bayerns-pferde.de](http://www.bayerns-pferde.de) veröffentlicht.

#### ***B.3.2 Geographisches Gebiet***

Das geographische Gebiet des Verbandes umfasst Deutschland, die Mitgliedsstaaten Österreich, Italien, Tschechien, Frankreich, Niederlande, Belgien, Luxemburg und Polen sowie den Vertragsstaat Schweiz.

### **B.4 Grundbestimmungen zu den Zuchtprogrammen**

Der Verband stellt die Zuchtprogramme für die Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereiches auf und führt sie nach Genehmigung durch die zuständige Anerkennungsbehörde in eigener Verantwortung und Zuständigkeit durch. Die Zuchtprogramme umfassen alle Maßnahmen, die geeignet sind, einen Zuchtfortschritt im Hinblick auf das jeweilige Zuchtziel zu erreichen. Hierzu gehören insbesondere die Beurteilung von Selektionsmerkmalen (Beurteilung der äußeren Erscheinung, Leistungen, Fruchtbarkeit und Gesundheit), die Ermittlung von Zuchtwerten sowie die Eintragung in die verschiedenen Zuchtbuchabtei-

lungen und -klassen auf Grund der beurteilten Selektionsmerkmale, des Alters und/oder des Geschlechts. Bei der Bewertung des Zuchtwertes können neben Ergebnissen der eigenen Population auch solche anderer Zuchtverbände bzw. Stellen Berücksichtigung finden.

Erhaltungszuchtprogramme haben die Wahrung der rassetypischen Eigenschaften und der genetischen Vielfalt gefährdeter Rassen zum Ziel.

## **B.5 Mindestangaben im Zuchtbuch**

Für jedes Zuchtprogramm einer Rasse des sachlichen Tätigkeitsbereiches wird jeweils ein eigenes Zuchtbuch geführt, in welchem für jedes Pferd alle zuchtrelevanten und tierzuchtrechtlich vorgeschriebenen Daten enthalten sein müssen. Dabei sind alle Änderungen abstammungs- und leistungsrelevanter Angaben zu dokumentieren.

1. Name und Anschrift und -sofern verfügbar- E-Mail-Adresse des Züchters sowie des Eigentümers/ Besitzers und ggf. des Tierhalters
2. letztes Deckdatum der Mutter
3. Geburtsdatum soweit bekannt, Rasse, Geschlecht, Farbe, Abzeichen und ggf. besondere Kennzeichen
4. Lebensnummer (15stellige UELN), Code des Geburtslandes
5. aktive Kennzeichnung (Transponder und ggf. Zucht- und Nummernbrand)
6. Zuchtbuchkategorie (Abteilung, Klasse), in welche das Pferd im Zuchtbuch eingetragen ist
7. Eltern mit Farbe, Lebensnummer (15stellige UELN soweit bekannt oder eine 15stellige FN-Registriernummer und Zuchtbuchkategorie (Abteilung, Klasse)
8. Alle dem Zuchtverband bekannten Vorfahrensgenerationen mit Lebensnummer (15stellige UELN soweit bekannt oder eine 15stellige FN-Registriernummer)
9. Datum der Ausstellung des Equidenpasses incl. Tierzuchtbescheinigung
10. Schlachtstatus
11. Bewertung der Selektionsmerkmale der äußeren Erscheinung mit Datum und alle dem Zuchtverband bekannten Ergebnisse von Leistungsprüfungen und der neusten Zuchtwertschätzung mit Datum, sofern vorhanden
12. Nachzucht
  - bei Hengsten eingetragene Söhne und Töchter mit Lebensnummer (15stellige UELN)
  - bei Stuten die gesamte Nachzucht mit Lebensnummer (15stellige UELN)
13. Ausstellungs- und Prämierungserfolge
14. Datum und (falls bekannt) Ursache des Abgangs
15. Ergebnisse der Abstammungsüberprüfung (DNA- Untersuchungsnummer oder Blut-Typ) mit Datum
16. Angaben über Zwillingsgeburt
17. bei Zuchtpferden, die aus einem Embryotransfer hervorgegangen sind, die genetischen Eltern sowie ihre Blutgruppe oder DNA-Profile nach ISAG-Standard, die zur Überprüfung der Identität und Abstammung ihrer Nachkommen erforderlich sind sowie das Empfängertier
18. bei Zuchtpferden, deren Samen zur künstlichen Besamung verwendet werden soll, die Bestimmung ihrer Blutgruppe oder DNA-Profile nach ISAG-Standard, die zur Überprüfung der Identität und Abstammung ihrer Nachkommen erforderlich sind.
19. Ergebnisse von Gentests entsprechend dem Zuchtprogramm
20. Entscheidungen über Eintragungen und Änderungen im Zuchtbuch mit Datum
21. Sofern das Zuchtprogramm zulässt: bei Zuchtpferden, die geklont worden sind, die genetischen Eltern, die Leihmutter sowie die Testergebnisse, die zur Überprüfung ihrer Identität und Abstammung ihrer Nachkommen erforderlich sind.

In einer Hauptabteilung eingetragene Equiden anderer zugelassener Rassen sind im Zuchtbuch zu kennzeichnen.

Darüber hinaus sind alle Änderungen der Angaben gemäß den rechtlichen Vorgaben zu den oben genannten Nummern 1 bis 21 zu dokumentieren.

## **B.6 Grundbestimmungen zur Unterteilung der Zuchtbücher**

Im Zuchtbuch einer jeden Rasse werden Hengste und Stuten getrennt in unterschiedlichen Abteilungen und Klassen geführt. Die Unterteilung in Abteilungen erfolgt auf Grund der Informationen hinsichtlich der Abstammung, die Unterteilung in Klassen erfolgt entsprechend den Leistungsmerkmalen der Pferde.

## **B.7 Grundbestimmungen für die Führung der Zuchtbücher**

Die Zuchtbuchführung erfolgt durch den Verband. Hierzu bedient sich der Verband dem verbandseigenen Zuchtbuchprogramm „Ispferd-Online“.

Die Zuchtbücher werden vom Verband im Sinne der tierzuchtrechtlichen Vorschriften auf der Grundlage der durch die Züchter gemeldeten Daten und Informationen, die im Rahmen der Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung ermittelt werden, geführt.

## **B.8 Grundbestimmungen für die Eintragung in die Zuchtbücher**

Die Eintragung eines Zuchtpferdes in die entsprechende Abteilung und Klasse des Zuchtbuches seiner Rasse erfolgt gemäß den Vorgaben der VO (EU) 2016/1012, Kapitel IV, Abschnitt 1 und wenn das Pferd durch den Verband nach den, in dieser Satzung festgelegten, Bestimmungen zweifelsfrei identifiziert wurde. Bei Eintragung müssen die Anforderungen an die Abstammung und Selektionsmerkmale der jeweiligen Klasse erfüllt sein.

In Ausnahmefällen kann, nachdem die Identität des Pferdes festgestellt wurde, die Eintragung ohne Bewertung erfolgen. Ausnahmefälle können Krankheiten oder akute Verletzungen des Pferdes sein, die eine objektive Bewertung des Pferdes nicht erlauben.

Eingegangene Stuten können auch nachträglich, das heißt nach ihrem Tode, eingetragen werden. Diese nachträgliche Eintragung dient ausschließlich der Ausstellung einer Tierzuchtbescheinigung für das letztgeborene Fohlen.

Zuchtpferde aus anderen Populationen bzw. Zuchtverbänden werden auf Antrag mit den dort registrierten Abstammungsdaten übernommen und unter Berücksichtigung der Leistungsangaben in die entsprechende Klasse des aufnehmenden Zuchtbuches eingetragen.

Eine Eintragung ins Zuchtbuch ist vom Verband zurückzunehmen, wenn mindestens eine der Voraussetzungen für die Eintragung nicht vorgelegen hat.

Eine Eintragung ins Zuchtbuch ist vom Verband zu widerrufen, wenn mindestens eine der Voraussetzungen für die Eintragung nachträglich weggefallen ist oder mit der Eintragung eine Auflage verbunden war und der Begünstigte diese nicht oder nicht fristgerecht erfüllt hat.

Gegen die Eintragungsentscheidung kann der Besitzer des betreffenden Pferdes innerhalb von 4 Wochen ab Bekanntgabe schriftlich Widerspruch bei der Geschäftsstelle des Verbandes einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen. Über die Annahme des Widerspruchs entscheidet die Widerspruchskommission. Diese besteht aus dem 1. Vorsitzenden des Verbandes, dem Zuchtleiter und dem 1. Vorsitzenden des jeweiligen Rassebeirats bzw. im Verhinderungsfall aus deren jeweiligen Vertretern. Wird der Widerspruch angenommen, entscheidet das gleiche Gremium über die Zusammensetzung einer neuen Bewertungskommission sowie über Ort und Datum der Wiedervorstellung.

Für ausgeschlossene oder ausgetretene Züchter ruht die Zuchtbuchführung.

### ***B.8.1 Wirkung der Eintragung***

#### **B.8.1.1 Eintragung in das Hengstbuch**

- Die Eintragung der Hengste ist auf das Kalenderjahr der Eintragung befristet. Die Fortschreibung erfolgt auf Antrag des Hengstbesitzers.
- Besonders qualifizierte Hengste werden durch die Bewertungskommission herausgestellt.
- Schadensersatzansprüche können aus den Entscheidungen des Verbandes bzw. der Eintragung nicht abgeleitet werden.

#### **B.8.1.2 Eintragung in das Stutbuch**

- Die Eintragung der Stuten im Zuchtbuch ist nicht befristet.
- Es sind insgesamt zwei Bewertungen (Erstbewertung und Wiedervorstellung) der Selektionsmerkmale der äußeren Erscheinung im Leben einer Stute möglich, eine Bewertung je Kalenderjahr. Bei Wiedervorstellung der Stute zur Bewertung zählt das letzte Ergebnis.
- Schadensersatzansprüche können aus den Entscheidungen des Verbandes bzw. der Eintragung nicht abgeleitet werden.

## **B.9 Grundbestimmungen für die Erstellung des Equidenpasses incl. Tierzuchtbescheinigung/ Eintragungsbestätigung und der Eigentumsurkunde**

### ***B.9.1 Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung/Eintragungsbestätigung***

#### **B.9.1.1 Antrag auf Erstellung eines Equidenpasses incl. Tierzuchtbescheinigung/ Eintragungsbestätigung**

Mit der Fohlenmeldung beantragt der Züchter die Erstellung des Equidenpasses incl. Tierzuchtbescheinigung für das Fohlen inklusive der Identifizierung und Kennzeichnung.

Der Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung dient als Dokument zur Identifikation von Pferden nach der Viehverkehrsverordnung und ist für alle eingetragenen Fohlen auszustellen.

Der Verband, der ein genehmigtes Zuchtprogramm durchführt und in dessen Zuchtbuch das Tier eingetragen ist, stellt auf Antrag des Pferdebesitzers bzw. auf Grund der Fohlenmeldung durch den Züchter den Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung gemäß Artikel 30 und 32 VO (EU) 2016/1012 in Verbindung mit der DVO (EU) 2015/262 aus.

Sieht das jeweilige Zuchtprogramm Leistungsprüfungen und/oder Zuchtwertschätzungen vor, sind im Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigungen für die Zuchtpferde folgende Angaben zu machen:

- alle Ergebnisse der Leistungsprüfung und/oder
- aktuelle Ergebnisse der Zuchtwertschätzung

Alternativ kann in der Tierzuchtbescheinigung auf eine Website verwiesen werden, auf der die Ergebnisse veröffentlicht sind.

Die genetischen Defekte und Besonderheiten sind gemäß dem jeweiligen Zuchtprogramm im Equidenpass anzugeben und im Rahmen der Zuchtwertschätzung für Hengste zu veröffentlichen, sofern gemäß dem jeweiligen Zuchtprogramm eine Zuchtwertschätzung vorgesehen ist (siehe hierzu auch B.14).

Darüber hinaus ist der Schlachtstatus des Pferdes in den Equidenpass und im Zuchtbuch einzutragen.

Eine Tierzuchtbescheinigung für ein Zuchtpferd kann, entsprechend den Bestimmungen des jeweiligen Zuchtprogramms, als Abstammungsnachweis oder Geburtsbescheinigung ausgestellt werden. Grundlage ist die Eintragung der Eltern im Zuchtbuch der Rasse. Bei Stuten und Hengsten gilt die Eintragung der Stute und des Hengstes spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens (bis einschließlich zum 31.12. des Jahres).

#### **B.9.1.2 Eintragungsbestätigung für ein in einer Zusätzlichen Abteilung eingetragenes Tier**

Sofern das Pferd in der Zusätzlichen Abteilung des Zuchtbuches seiner Rasse eingetragen ist, kann entsprechend den rechtlichen Vorgaben im entsprechenden Abschnitt des Equidenpasses eine Eintragungsbestätigung vorgenommen werden. Diese unterscheidet sich von der Tierzuchtbescheinigung für ein reinrassiges Zuchttier und trägt den deutlichen Hinweis „Eintragungsbestätigung für ein in der zusätzlichen Abteilung eingetragenes Tier“.

### ***B.9.2 Eigentumsurkunde***

Die Eigentumsurkunde wird mit identischer Lebensnummer (UELN) zusätzlich zum Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung mit folgenden Mindestinhalten ausgestellt.

- Lebensnummer (15stellige UELN) des Pferdes
- Name des Pferdes - sofern vorhanden
- Rasse
- Geschlecht
- Farbe
- Geburtsdatum
- Name und Anschrift des Züchters
- aktive Kennzeichnung (Transpondernummer und ggf. Rasse- und / oder Nummernbrand)
- Pedigree mit drei Generationen (sofern vorhanden)
- Name, Anschrift sowie Stempel des ausstellenden Verbandes
- Ausstellungsdatum und Unterschrift des Unterzeichnenden

### ***B.9.3 Verfahrenshinweise zum Umgang mit Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung/ Eintragungsbestätigung und Eigentumsurkunde***

Anspruch auf Ausstellung des Equidenpasses incl. Tierzuchtbescheinigung/ Eintragungsbestätigung



und/oder der Eigentumsurkunde hat nur der im Zuchtbuch des Verbandes eingetragene Tierhalter/Eigentümer des Pferdes.

Der Equidenpass und die Eigentumsurkunde gehören zum Pferd und bleiben Eigentum des ausstellenden Verbandes / der Ausstellungsstelle und können aus wichtigen Gründen eingezogen werden, z.B. wenn sie unrichtige oder unvollständige Angaben enthalten. Die Eigentumsurkunde steht demjenigen zu, der im Sinne des BGB Eigentümer des Pferdes ist.

Der Züchter ist verpflichtet, den Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung/ Eintragungsbestätigung und/oder die Eigentumsurkunde auf Verlangen herauszugeben.

Bei Besitzwechsel ist der Equidenpass dem neuen Besitzer auszuhändigen. Besitzwechsel sind dem Verband anzuzeigen.

Bei Eigentumswechsel sind sowohl der Equidenpass als auch die Eigentumsurkunde dem neuen Eigentümer auszuhändigen. Eigentumswechsel sind dem Verband anzuzeigen.

Bei Tod, Tötung, Diebstahl, Verlust oder Schlachtung des Pferdes zu Seuchenbekämpfungszwecken sind sowohl der Equidenpass als auch die Eigentumsurkunde an den ausstellenden Verband / die Ausstellungsstelle zurückzugeben, es sei denn, der Equidenpass wird unter amtlicher Aufsicht im Schlachthof vernichtet. Der Tod des Pferdes ist dem Verband anzuzeigen.

Wird ein Pferd zur Eintragung in ein Zuchtbuch eines Verbandes vorgestellt, dessen Equidenpass keine Tierzuchtbescheinigung enthält und das die Eintragungsvoraussetzungen erfüllt, wird im Zuge einer Zuchtbucheintragung der entsprechende Abschnitt des Equidenpasses ausgefüllt.

#### **B.9.4 Zweitschriften /Duplikate**

Die Ausstellung von Zweitschriften von Equidenpässen incl. Tierzuchtbescheinigung erfolgt nach den Vorgaben der DVO (EU) 2015/262.

Eine Zweitschrift eines Equidenpasses incl. Tierzuchtbescheinigung und/oder einer Eigentumsurkunde kann auf Antrag der Person, die das/die Original-Dokument/e verloren hat, grundsätzlich nur bei Vorlage einer eidesstattlichen Versicherung mit notariell beglaubigter Unterschrift über den Verlust des/der Originaldokumente/s ausgestellt werden. Dies kann ausschließlich durch den Zuchtverband erfolgen, der das Originaldokument ausgestellt hat. Sie ist/sind deutlich als Zweitschrift zu kennzeichnen und zu nummerieren.

#### **B.9.5 Ausstellung von Identifizierungsdokumenten für in die Union eingeführte Equiden**

Die Registrierung des existierenden Identifizierungsdokuments für in die Union eingeführte Equiden oder ggf. die Ausfertigung eines Equidenpasses incl. Tierzuchtbescheinigung erfolgt nach Artikel 15 der DVO (EU) 2016/262.

### **B.10 Bestimmungen für Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial**

Tierzuchtbescheinigungen gemäß VO (EU) 2016/1012 werden auch ausgestellt bei der Abgabe von Zuchtmaterial, wenn das Spendertier im Zuchtbuch des Zuchtverbandes eingetragen ist. Der Zuchtverband macht hierbei Gebrauch von der Ausnahme nach Artikel 31 (1) der VO (EU) 2016/1012.

#### **B.11 Identifizierung**

Die Identifizierung von Pferden durch den Verband erfolgt gemäß DVO (EU) 2015/262 mit Hilfe folgender Methoden:

##### **B.11.1 Datenerfassung**

Im Rahmen der Identifizierung werden für jedes Pferd mindestens folgende Daten erfasst:

- Geschlecht
- Geburtsdatum
- genetische Eltern mit Lebensnummer (UELN)
- Beschreibung von Farbe und Abzeichen
- Ausfüllen des Abzeichen-Diagramms

##### **B.11.2 Aktive Kennzeichnung**

Alle Fohlen sind gemäß der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) in Verbindung mit der DVO (EU) 2015/262 im Rahmen der Identifizierung aktiv zu kennzeichnen. Als aktive Kennzeichnung ist ein Transponder gemäß ViehVerkV zwingend vorgeschrieben (Artikel 18 DVO (EU) 2015/262). Als zusätzliche, fakultative aktive Kennzeichnung kann das Fohlen mittels Brandzeichen gekennzeichnet werden.

### B.11.2.1 Transponder

Die zur Kennzeichnung erforderlichen Transponder werden vom Verband ausgegeben und müssen im Sinne der DVO (EU) 2015/262 in Verbindung mit § 44 der ViehVerkV codiert sein.

### B.11.2.2 Fohlenbrand (Rasse- und Nummernbrand)

Die Vergabe des Fohlenbrandes erfolgt auf Antrag durch den Züchter in der Regel im Jahr der Geburt durch den Verband. Die Fohlen werden mit dem jeweiligen Rassebrand gekennzeichnet. Zusammen mit dem Rassebrand erhalten sie einen Nummernbrand, der sich aus der Lebensnummer (B.10.3) ergibt. Gebrannt werden darf ausschließlich auf dem linken Hinterschenkel. Die jeweiligen Rassebrände sind in den einzelnen Zuchtprogrammen graphisch dargestellt.

Das Brennen darf nur durch Brennbeauftragte des Verbandes erfolgen. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Zuchtleiters. Der Brennbeauftragte muss vor dem Brennen durch Prüfung der zum Fohlen gehörenden Unterlagen die Identität des betreffenden Pferdes zweifelsfrei feststellen. Eventuelles Nachbrennen bedarf ebenfalls der Genehmigung durch den Zuchtleiter.

Das Fohlenbrennen erfolgt am Tag der Fohlenmusterung. Für Fohlenmusterungen mit Brennen und Stutbucheintragung der Mutter werden vom Verband Sammeltermine festgelegt und veröffentlicht. Es wird angestrebt, bei den einzelnen Terminen jeweils eine möglichst große Anzahl von Pferden zu bewerten, so dass durch den Vergleich möglichst vieler Pferde eine fundierte Information und Beratung der Züchter sichergestellt werden kann.

Beratungen, Fohlenmusterungen und Stutbucheintragungen können auch auf Hof- oder Einzelterminen erfolgen, wenn dies aus triftigen Gründen notwendig ist. Dabei anfallende Reisekosten sind vom betreffenden Züchter zu tragen.

Das Fohlenbrennen erfolgt nur in den Mitgliedsstaaten, in denen dies zulässig ist.

### B.11.3 Vergabe der UELN (Unique Equine Life Number)

Jedem in einem Mitgliedstaat geborenem Zuchtpferd wird bei der ersten Registrierung eine UELN zugeordnet. Spätestens bei der Eintragung in ein Zuchtbuch muss Pferden, welche noch keine UELN haben, eine solche vergeben werden. Bei der UELN handelt es sich um eine internationale und EU-weit einheitliche Lebensnummer.

Die UELN besteht aus 15 Stellen, welche alphanumerisch zusammengesetzt sind und wie folgt aufgebaut ist:

Die ersten 3 Stellen (alpha-numerisch) beziehen sich auf das Herkunftsland, in welchem dem Pferd, im Rahmen der ersten Registrierung, eine universelle Equiden-Lebensnummer vergeben wurde. Die nächsten 3 Stellen (alpha-numerisch) bezeichnen den Zuchtverband, bei dem das betreffende Pferd erstmalig im Zuchtbuch eingetragen und gebrannt bzw. aktiv gekennzeichnet wurde. Die nächsten 7 Stellen (alpha-numerisch) geben eine laufende Registriernummer innerhalb des Zuchtverbandes wieder und können von dieser frei vergeben werden. Für die aktive Kennzeichnung gelten als Brenn-Nummer die Stellen 12 und 13 der Internationalen Lebensnummer. Das Geburtsjahr steht an Stelle 14 und 15. Die UELN wird lebenslang nicht verändert und auch beim Wechsel des Pferdes in ein anderes Zuchtbuch beibehalten.

Für vom Zuchtverband registrierte Zuchtpferde wird die UELN wie folgt vergeben:

	<b>Position 1 bis 3</b>	<b>Position 4 bis 6</b>	<b>Position 7 und 8</b>	<b>Position 9 bis 13</b>	<b>Position 14 bis 15</b>
<i>Vor 2000 geboren</i>	<i>276 bzw. DE + Leer- zeichen</i>	<i>381</i>	<i>Rasse: Bayerisches Warmblut/Deutsches Sportpferd und Rottaler (81) Süddeutsches Kaltblut (82) Haflinger/Edelbluthaflinger (83)</i>	<i>Laufende Registrier- nummer</i>	<i>Geburtsjahr des Pfer- des (sofern bekannt) - sonst „00“</i>
<i>Ab 2000 geboren</i>	<i>276 bzw. DE + Leer- zeichen</i>	<i>481</i>	<i>Rasse: Bayerisches Warmblut/Deutsches Sportpferd und Rottaler (81) Süddeutsches Kaltblut (82) Haflinger/Edelbluthaflinger (83)</i>	<i>Laufende Registrier- nummer</i>	<i>Geburtsjahr des Pfer- des (sofern bekannt) - sonst „00“</i>

UELN von im Ausland geborenen Pferden sind bei der Eintragung ins Zuchtbuch zu übernehmen. Werden im Ausland geborene Pferde in das Zuchtbuch des Verbandes aufgenommen, die noch keine UELN besitzen, erhalten diese eine UELN vom Verband, unabhängig von der Herkunft des Pferdes. Für die Vorfahren im Pedigree dieser Pferde wird eine UELN kompatible FN-Registriernummer vergeben – sofern diese keine UELN besitzen. Diese Aufgabe der Recherche und die Vergabe der FN-

Registriernummer übernimmt der Bereich Zucht der Deutschen Reiterlichen Vereinigung im Auftrag des Zuchtverbandes.

Für im Ausland geborene Pferde und Ponys ohne internationale Lebensnummer wird die FN-Registriernummer wie folgt vergeben:

	<b>Position 1 bis 3</b>	<b>Position 4 bis 6 Großpferde / Ponys</b>	<b>Position 7 und 8</b>	<b>Position 9 bis 13</b>	<b>Position 14 bis 15</b>
<i>Vor 2000 geboren</i>	<i>276 bzw. DE + Leer- zeichen</i>	<i>304 / 302</i>	<i>Zweistellige Co- dierung der FN</i>	<i>Laufende Registrier- nummer</i>	<i>Geburtsjahr des Pfer- des/Pony (wenn be- kannt) - sonst „00“</i>
<i>Ab 2000 geboren</i>	<i>276 bzw. DE + Leer- zeichen</i>	<i>404 / 402</i>	<i>Zweistellige Co- dierung der FN</i>	<i>Laufende Registrier- nummer</i>	<i>Geburtsjahr des Pfer- des/Pony (wenn be- kannt) - sonst „00“</i>

## **B.12 Identitätssicherung / Abstammungssicherung**

### **B.12.1 Methoden der Abstammungssicherung**

Der Verband nutzt folgende Methoden der Abstammungssicherung:

- a) DNA-Typisierung nach ISAG-Standard
- b) Abstammungsgutachten eines Gen - Labors mit einer Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17025:2005
- c) DNA-Profilabgleich

Der Verband führt routinemäßige, risikoorientierte und anlassbezogene Abstammungsüberprüfung durch.

Der Zuchtverband bzw. der von ihm eingesetzte Zuchtleiter ist jederzeit berechtigt, darüber hinaus weitere Maßnahmen zur Überprüfung der Abstammung mit Hilfe anerkannter Verfahren entsprechend B 12.1 a) und b) durchzuführen, insbesondere wenn sich die vorliegende Abstammung nicht bestätigt hat.

Rassespezifische Verfahren für eine risikoorientierte Abstammungsüberprüfung finden sich im jeweiligen Zuchtprogramm der Rassen.

### **B.12.2 Maßnahmen bei festgestellten Abweichungen der Abstammung**

Bei festgestellten Abweichungen zur angegebenen Abstammung wird versucht, die tatsächliche Abstammung der in Frage kommenden Eltern zu bestimmen. Bei Klärung wird die korrekte Abstammung im Zuchtbuch sowie im Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung berichtigt und die Zuchtbucheintragung auf Grund der neuen Abstammung angepasst.

Kann die Abstammung nicht geklärt werden, wird die Abstammung aberkannt. Zuchtpferde, die in der Hauptabteilung des Zuchtbuches ihrer Rasse eingetragen sind, werden in die Zusätzliche Abteilung des Zuchtbuches umgetragen. Gibt es für die betreffende Rasse keine Zusätzliche Abteilung, wird das Pferd aus dem Zuchtbuch ausgetragen. Die Angaben im Zuchtbuch sowie im Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung werden entsprechend korrigiert.

Die Kosten für die Abstammungsüberprüfung sind vom Züchter zu tragen, sofern sich die Abstammung als falsch erweist.

### **B.12.3 Maßnahmen bei festgestellten Abweichungen der Abstammung und bei Nichtmitwirkung an der stichprobenartigen Abstammungskontrolle**

Kommt ein Züchter seiner Pflicht zur stichprobenartigen Abstammungsüberprüfung innerhalb einer vom Verband vorgegebenen Frist nicht nach oder erweist sich eine Abstammung als falsch, so wird dem betreffenden Pferd die Abstammung umgehend aberkannt. Bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstößen gegen die Sorgfaltspflicht im Rahmen der Abstammungssicherung kann das Mitglied vom Verband ausgeschlossen werden.

Fehlerhafte Abstammungen werden im Zuchtbuch berichtigt. Dies gilt unabhängig vom Zeitpunkt oder Umfang des festgestellten Fehlers und umfasst die Abstammungsdaten selbst sowie die sich hieraus ergebenden Änderungen im Zuchtbuch.

### **B.12.4 Dokumentation**

Eine DNA-Typenkarte bzw. die Überprüfungsergebnisse anderer Merkmale zur Sicherung der Identität werden beim Verband hinterlegt.

Festgestellte Abweichungen im Rahmen der Abstammungsüberprüfung werden aufgezeichnet und ebenso wie alle weiteren Aufzeichnungen im Rahmen der Abstammungsüberprüfung vom Verband mindestens 10 Jahre aufbewahrt.

## **B.13 Zuchtdokumentation**

Um eine ordnungsgemäße Zuchtarbeit des Verbandes zu gewährleisten, ist jedes ordentliche Mitglied zur Mitarbeit gemäß dieser Satzung, der rechtlichen Regelungen sowie des/der jeweiligen Zuchtprogramme/s der von ihm gezüchteten Rasse/n verpflichtet. Die Pflichten der Züchter sind unter A. 6.2. „Pflichten der Mitglieder“ in der Satzung des Verbandes geregelt.

### **B.13.1 Aufzeichnungen im Zuchtbetrieb (Zuchtdokumentation)**

Jeder Züchter führt für die Zuchtpferde seines Bestandes ein Stallbuch (schriftlich oder in elektronischer Form), in dem entsprechend den rechtlichen Regelungen sowie des jeweiligen Zuchtprogrammes alle wesentlichen Angaben zum betreffenden Pferd einschließlich seiner Abstammung sowie aller aktuellen Daten eingetragen werden. Jeder Züchter ist verpflichtet, dem Zuchtleiter oder seinem Beauftragten die Stallbücher auf Anforderung zur Überprüfung vorzulegen. Zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Zuchtbuchführung ist es erforderlich, den Vertretern des Verbandes gegenüber Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die Zuchtunterlagen einschließlich der Stallbücher zu gewähren.

Die Zuchtdokumentation ist zeitnah und einwandfrei zu führen. Die Beauftragung eines Dritten mit der Führung der Zuchtdokumentation entbindet den Züchter nicht von der Verantwortung für die Richtigkeit der Eintragungen. Berichtigungen haben durch Streichung, Änderungen und/oder Ergänzungen zu geschehen und sind mit Datum und Unterschrift gegenzuzeichnen.

Die Zuchtdokumentation ist ab dem Zeitpunkt der letzten Eintragung mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

Maßnahmen bei nicht korrekter Zuchtdokumentation:

- Der Züchter erhält eine Abmahnung sowie eine Aufforderung zur Korrektur bzw. Vervollständigung der Aufzeichnungen.
- Werden Abweichungen hinsichtlich der Abstammungsdaten festgestellt, wird gemäß den Bestimmungen von B.12 dieser Satzung eine Überprüfung angeordnet.
- Verstöße werden protokolliert und die Aufzeichnungen 10 Jahre in der Geschäftsstelle aufbewahrt.

### **B.13.2 Verantwortlichkeit des Hengsthalters**

Die Hengsthalter des Verbandes sind verpflichtet, ihre Hengste so zu halten, dass Verstöße gegen diese Satzung sowie die Zuchtprogramme ausgeschlossen sind. Bei Verstößen hat der Zuchtleiter den Vorstand unverzüglich zu unterrichten, der daraufhin über entsprechende Maßnahmen gemäß dieser Satzung entscheidet. Dies gilt auch, wenn der Hengsthalter den Stutenbesitzer unzutreffend unterrichtet, Hygienevorschriften oder in sonstiger Weise Grundsätze ordnungsgemäßer Hengsthaltung missachtet. Der Hengsthalter ist verpflichtet, dem Stutenbesitzer Auskunft über den ihm bekannten Genstatus seines Hengstes hinsichtlich leidensrelevanter genetischer Defekte gemäß dem jeweiligen Zuchtprogramm zu erteilen.

#### **B.13.2.1 Deckliste**

Jeder Hengsthalter ist verpflichtet, für jeden Hengst und Kalenderjahr alle Sprünge in Form einer Liste zusammenzufassen und diese Liste dem Verband bis zum 31.10. eines jeden Kalenderjahres vorzulegen bzw. digital zu übermitteln.

Fristüberschreitung haben folgende Konsequenzen zur Folge:

- schriftliche Abmahnung per Einschreiben bei verspäteter Übermittlung bis 30.11. des Kalenderjahres
- Verpflichtung zur Zahlung einer Gebühr gem. Beitrags- und Gebührenordnung des Verbandes bei Übermittlung nach mehr als 30 Kalendertagen nach Absendung der o.g. Abmahnung

### **B.13.3 Meldung von Besamung/Bedeckung (Deckschein)**

Die Erstellung der Deckscheine erfolgt beim Zuchtverband auf elektronischem Weg über „Ispferd-Online“ (<https://ispferd-online.bayern.de/ispferd2011/>). Nach erfolgter Bedeckung durch einen vom Zuchtverband legitimierten Hengsthalter, besteht für den Züchter die Möglichkeit, den entsprechenden Deckschein für seine Stute als pdf-Datei über „Ispferd-Online“ einzusehen bzw. auszudrucken. Die Fohlenmeldung (B.13.4) erfolgt ebenfalls auf elektronischem Weg über „Ispferd-Online“ bzw. kann mittels des ausgedruckten Deckscheins an den Verband übermittelt werden.

Deckscheinformulare anderer, tierzuchtrechtlich anerkannter Zuchtverbände werden anerkannt, wenn diese folgende Mindestangaben enthalten:

- Name, UELN, Farbe, Abzeichen und Zuchtbuchkategorie (Abteilung, Klasse) der Stute
- Name, UELN und Zuchtbuchkategorie (Abteilung und Klasse) des Hengstes
- Datum aller erfolgten Bedeckungen / Besamungen
- Art der Bedeckung (NS, KB, ET) und Angaben gemäß Samenverordnung (außer NS)
- Name und Anschrift des Stutenbesitzers
- Unterschrift des Hengsthalters bzw. seines Vertreters
- Unterschrift des besamenden Tierarztes (bei Besamung)

Die Angaben auf den Decklisten nach B.13.4 und dem Deckschein müssen übereinstimmen, andernfalls ist der Hengsthalter zur Korrektur unrichtiger Angaben verpflichtet.

### **B.13.4 Fohlenmeldung**

Der Stutenbesitzer hat nach dem Abfohlen der Stute die Fohlenmeldung mittels seines Online-Zugangs über „*Ispferd-Online*“ vollständig (B.13.5.) auszufüllen bzw. den gedruckten Deckschein als Fohlenmeldung innerhalb von 28 Tagen an den Verband zu übermitteln. Die Fohlenmeldung hat auch dann zu erfolgen, wenn das Fohlen tot geboren wird (Abort) oder das Fohlen kurz nach der Geburt verendet. Der Züchter ist verpflichtet, alle Letaldefekte am Fohlen dem Zuchtleiter zu melden. Bei verspäteter Einsendung wird eine Gebühr gemäß Gebührenordnung erhoben. Zudem ordnet der Verband gemäß B.9.1.1 bzw. B.9.1.2 eine Überprüfung der Abstammung an.

Die Fohlenmeldung muss folgende Mindestangaben enthalten:

- Geburtsdatum
- Geburtsort
- Geschlecht
- Grundfarbe und ggf. Abzeichen des Fohlens
- ggf. Angaben über Totgeburt, Zwillingengeburt oder Verenden kurz nach der Geburt
- Unterschrift des Stutenbesitzers (außer bei Online-Meldung)

### **B.13.5 Änderungen von Zuchtdaten und Zuchtbucheintragungen**

Alle Änderungen und Ergänzungen bezüglich Zuchtdaten, Farbe und Abzeichen, Besitzwechsel, Ergebnissen Leistungsprüfung und sonstiger zuchtrelevanter Informationen sowie der Verlust eines Transponders sind ohne Aufforderung unverzüglich durch den Pferdebesitzer der Geschäftsstelle des Verbandes schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Jede Änderung ist vom Verband im Zuchtbuch zu dokumentieren. Soweit rechtlich vorgeschrieben sind alle Änderungen im Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung und in Hi-Tier einzutragen

## **B.14 Bekämpfung genetischer Defekte**

Genetische Defekte mit Leidensrelevanz bzw. genetische Besonderheiten finden in den jeweiligen Zuchtprogrammen des Verbandes Berücksichtigung.

Darüber hinaus hat der Hengsthalter vor Verpaarung zweier Elterntiere den Züchter über den genetischen Status des ausgewählten Hengstes hinsichtlich bekannter und relevanter genetischer Defekte bzw. Besonderheiten zu informieren. Der Hengsthalter ist zur Auskunft verpflichtet.

Die genetischen Defekte und genetischen Besonderheiten sind gemäß dem jeweiligen Zuchtprogramm im Equidenpass anzugeben und im Rahmen der Zuchtwertschätzung für Hengste vom Verband bzw. der beauftragten dritten Stelle zu veröffentlichen, sofern gemäß dem jeweiligen Zuchtprogramm eine Zuchtwertschätzung vorgesehen ist (siehe hierzu auch B.9.1).

## **B.15 Grundbestimmungen zur Bewertung von Zuchtpferden**

Die Zuchtpferde werden hinsichtlich der im Zuchtprogramm für jede Rasse definierten Selektionsmerkmale bewertet. Jedes Selektionsmerkmal wird mit einer Teilnote bewertet. Die Bewertung erfolgt in der Regel auf Sammelveranstaltungen (Körungen, Stutenschauen, Leistungsprüfungen etc.), um den Vergleich einer hinreichend großen Zahl von Pferden zu ermöglichen. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Stuteneintragungen, kann eine Bewertung auch außerhalb von Sammelveranstaltungen erfolgen. Das Mindestalter für eine Bewertung wird im jeweiligen Zuchtprogramm geregelt.

Soweit im Zuchtprogramm nicht anders geregelt, erfolgt die Bewertung der Zuchtpferde in ganzen oder halben Noten in Anlehnung an § 57.1.2 der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) nach folgendem Notensystem.

10 = ausgezeichnet	5 = genügend
9 = sehr gut	4 = mangelhaft
8 = gut	3 = ziemlich schlecht
7 = ziemlich gut	2 = schlecht
6 = befriedigend	1 = sehr schlecht

Wird das Ergebnis der Bewertung als Gesamtnote ausgedrückt, stellt sie das arithmetische Mittel aller Teilnoten der bewerteten Selektionsmerkmale dar und wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet. Abweichungen hiervon sind im jeweiligen Zuchtprogramm geregelt.

Zusätzlich ist eine Beschreibung nach dem, in der Pferdezucht üblichen, Bewertungsverfahren der linearen Beschreibung möglich. Hierbei werden nur die auffälligen, von der Norm abweichenden, Merkmale des Exterieurs und der Bewegung beschrieben. Zu der Beschreibung stehen mehr als 160 Merkmale zur Verfügung. Die von der Norm abweichenden Merkmale eines Pferdes werden dabei mit der Abstufung 3 der jeweiligen Extreme berücksichtigt. Die 0 bedeutet dabei, dass bei diesem Merkmal keine besondere Auffälligkeit besteht.

## **B.16 Körung**

Körung ist die erste Selektionsentscheidung eines Zuchtverbandes für Hengste in Abhängigkeit vom jeweiligen Zuchtprogramm.

### **B.16.1 Zulassung**

Die Anmeldung hat schriftlich oder elektronisch bei der Geschäftsstelle des Verbandes zu erfolgen. Um eine geordnete Körveranstaltung sicherzustellen, kann eine Vorauswahl der zur Körung angemeldeten Hengste durchgeführt werden. Das Mindestalter der Hengste für die Körzulassung und die weiteren Anforderungen der Hengste für die Körzulassung sind in den jeweiligen Zuchtprogrammen festgelegt.

### **B.16.2 Zuchttauglichkeitsbewertung**

Die Feststellung der Zuchttauglichkeit erfolgt im Rahmen einer Zuchttauglichkeitsuntersuchung durch einen (Fach)Tierarzt (für Pferde). Im Hinblick auf die Zuchttauglichkeit werden folgende Merkmale überprüft:

- Hodenanomalien
- Gebissanomalien
- weitere zu untersuchende Merkmale sind im jeweiligen Zuchtprogramm aufgeführt

### **B.16.3 Bewertung und Ergebnisermittlung**

- a) Die Bewertung der Hengste im Rahmen der Körung erfolgt nach den Grundbestimmungen unter B.15 durch die Körkommission.
- b) Ergebnisermittlung  
Die Körnote stellt die Summe aller gewichteten Teilnoten dar und wird auf eine Stelle nach dem Komma gerundet.

### **B.16.4 Körentscheidung**

Die Körentscheidung kann lauten:

- gekört
- nicht gekört

Für die Selektionsentscheidung „gekört“, müssen die Mindestkriterien laut Zuchtprogramm erfüllt sein. Die Körentscheidung wird auf der Körveranstaltung öffentlich bekannt gegeben und dem Besitzer des Hengstes schriftlich mitgeteilt. Die Entscheidung „gekört“ wird im Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung eingetragen und im Zuchtbuch dokumentiert.

Die Körentscheidung lautet „nicht gekört“, wenn der Hengst die Anforderungen in Bezug auf die Gesamtnote bzw. eine oder mehrere Teilnoten nicht erfüllt und / oder den Anforderungen an die Zuchttauglichkeit nicht genügt. Die Körentscheidung wird auf der Körveranstaltung öffentlich bekannt gegeben und dem Besitzer des Hengstes schriftlich mitgeteilt.

Wenn die Anforderungen bezüglich der Zuchttauglichkeit erfüllt sind, kann der Hengst ggf. nach Einhaltung einer im Zuchtprogramm bzw. der Körordnung definierten Frist erneut vorgestellt werden.

Körungen können auch in Zusammenarbeit mit anderen tierzuchtrechtlich anerkannten Zuchtverbänden durchgeführt werden. Für die Durchführung dieser Körungen wird eine entsprechende eigenständige Körordnung herangezogen.

### **B.16.5 Medikationskontrollen**

Zur Körung/Vorauswahl nicht zugelassen und ggf. nachträglich auszuschließen sind Hengste, denen verbotene Substanzen gem. der Listen und Durchführungsbestimmungen der jeweils gültigen LPO (Teil C Rechtsordnung - FN Anti-Doping- und Medikationskontroll-Regeln für den Pferdesport - ADMR) verabreicht oder an denen eine verbotene Methode angewendet oder zur Beeinflussung der Leistung, Leistungsfähigkeit oder Leistungsbereitschaft irgendein Eingriff oder Manipulation vorgenommen wurde. Die Körkommission/Vorauswahlkommission ist berechtigt, jederzeit Medikationskontrollen als Stichproben anzuordnen. Die Durchführung der Medikationskontrollen erfolgt gem. Durchführungsbestimmungen der jeweils gültigen LPO (Teil C Rechtsordnung - FN Anti-Doping- und Medikationskontroll-Regeln für den Pferdesport - ADMR).

Ebenso sind Hengste zur Körung/Vorauswahl nicht zugelassen und ggf. nachträglich auszuschließen, bei denen innerhalb von 3 Monaten (bei Anabolika 12 Monate) vor Vorstellung zur Körung/Vorauswahl ein positiver Nachweis einer verbotenen Medikation, einer verbotenen Methode oder eines unerlaubten Eingriffes zur Beeinflussung der Leistung gem. Satz 1 in demselben oder einem anderen Zuchtverband oder eines Pferdesportverbandes festgestellt wurde.

### **B.16.6 Rücknahme, Widerruf, Widerspruch**

Die Körung ist zurückzunehmen, wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung nicht vorgelegen hat. Wenn den Betroffenen ein Vorwurf bezüglich arglistiger Täuschung, unrichtiger und unvollständiger Angaben oder infolge grober Fahrlässigkeit gemacht werden kann, erfolgt eine Rückabwicklung der Körung, d.h. der Hengst ist so zu stellen als wäre nie eine positive Köreentscheidung ergangen.

Die Körung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nachträglich weggefallen ist. Sie kann widerrufen werden, wenn mit ihr eine Auflage verbunden ist und der Begünstigte diese nicht oder nicht fristgerecht erfüllt hat. Eine Rückabwicklung erfolgt im Falle eines Widerrufs nicht.

Gegen die Köreentscheidung kann der Besitzer eines Hengstes Widerspruch entsprechend B.8 bei der Geschäftsstelle des Verbandes einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen. Die Frist zur Einlegung und Begründung des Widerspruchs beträgt zwei Wochen nach schriftlicher Bekanntgabe des Körurteils. Im Übrigen gelten die Regelungen unter B.8.

Bei positivem Medikations- oder Manipulationsnachweis wird die Köreentscheidung widerrufen und die damit zusammenhängende Zuchtbucheintragung zurückgenommen. Gegen diesen Widerruf des Körurteils kann der Besitzer des Hengstes schriftlich Widerspruch entsprechend B.8 bei der Geschäftsstelle des Verbandes einlegen. Die Widerspruchsfrist beträgt zwei Wochen nach schriftlicher Bekanntgabe der Entscheidung. Der Widerspruch ist binnen einer weiteren Woche schriftlich zu begründen. Der, spätestens zum Ablauf der Begründungsfrist zu leistende, Kostenvorschuss ergibt sich aus der Beitrags- und Gebührenordnung des Verbandes.

### **B.16.7 Hofkörung**

In besonderen Ausnahmefällen kann auf Antrag des Hengsthalters eine Hofkörung durchgeführt werden. Hierfür wird die entsprechende Körkommission (siehe A.11.1) berufen. Die Kosten des Verfahrens trägt der Hengsthalter.

## **B.17 Regelung für Prämienvergabe bei Stuten**

Die Regelung für die Prämienvergabe bei Stuten ist als Anlage den Zuchtprogrammen beigelegt bzw. im Zuchtprogramm geregelt.

## **B.18 Grundbestimmungen zu Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung**

### **B.18.1 Leistungsprüfung**

#### **B.18.1.1 Anerkennung von Prüfungsergebnissen**

Es werden Ergebnisse von Leistungsprüfungen anerkannt, die nach aktuellem Tierzuchtgesetz, aktueller Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) und/oder dem Reglement der Federation Equestre Internationale (FEI) durchgeführt werden.

Ergebnisse ausländischer nationaler Turniersportveranstaltungen / Pferdeleistungsschauen werden anerkannt, insofern sie als gleichwertige Prüfung betrachtet werden können.

Rassespezifische Bedingungen zur Eigenleistungsprüfung sind im jeweiligen Zuchtprogramm der einzelnen Rassen geregelt.

### **B.18.1.2 Zuständigkeiten bei den Prüfungsformen**

Im Verband können Hengste, Stuten sowie Wallache Leistungsprüfungen absolvieren, welche entweder vom Verband oder von anderen Organisationen bzw. Prüfungsanstalten durchgeführt werden. Mit den Prüfungsanstalten bzw. Organisationen, welche mit der Durchführung von Leistungsprüfungen beauftragt werden, schließt der Verband Verträge, welche Grundlage für die Organisation und Durchführung der beauftragten Leistungsprüfungen sind. Die Einhaltung der vertraglichen Vereinbarungen sowie die Korrektheit der Durchführung der Leistungsprüfungen überwacht der Verband im Rahmen eines Controlling.

### **B.18.2 Zuchtwertschätzung**

Alle im Rahmen der Durchführung der Zuchtprogramme über Leistungsprüfungen erfassten Daten sind von den Mitgliedern des Verbandes und beauftragten dritten Stellen dem Zuchtverband unverzüglich und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Datentransfer kann auch unmittelbar an die mit der Zuchtwertschätzung beauftragten Stellen (vit Verden, LfL Grub) erfolgen.

Das vit Verden bzw. die LfL Grub führt nach Plausibilitätsprüfung der gemeldeten Daten und auf Basis der erfassten Merkmale sowie nach einem von den zuständigen Stellen genehmigten bzw. nach einem den Vorgaben des Zuchtverbandes in Abstimmung mit den Beschlüssen des jeweiligen Dachverbandes (FN) entsprechendem Verfahren jeweils Zuchtwertschätzungen durch.

## **B.19 Controlling**

Die vom Zuchtverband mit der Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen beauftragten Organisationen werden von diesem regelmäßig geprüft, um die Sicherheit der Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung zu gewährleisten. Die hierzu zum Einsatz kommenden Controlling-Verfahren sind in entsprechenden Vereinbarungen mit den Organisationen geregelt.

## **B.20 Inkrafttreten**

Die Satzung mit den vereinsrechtlichen Bestimmungen und den tierzuchtrechtlichen Grundbestimmungen wurde auf der Mitgliederversammlung am 21.04.2018 beschlossen und tritt nach Genehmigung durch die Anerkennungsbehörde sowie nach der Eintragung beim Registergericht am 23.07.2018 in Kraft.